

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00125 vom 30. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00125

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00125 du 30 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00125 del 30 giugno 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin stützt sich auf die Steuermeldung vom 13. Mai 2004 und begründet ihren Standpunkt im Übrigen damit, dass der in Frage stehende, im Oktober 1999 realisierte Gewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft der Jahressteuer gemäss Art. 47 DBG unterstellt worden sei und sodann auch Reserven aufgelöst worden seien (Urk. 2 und 7).

3.2. Die Beschwerdeführerin lässt hiergegen zur Hauptsache einwenden (Urk. 1, 8/2 und 11), der Gewinn sei im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit im Liegenschaftshandel, der weiterhin betrieben werde, erzielt worden. Der Verkauf der Liegenschaft in B. stelle daher kein ausserordentliches Ereignis dar, weshalb der Gewinn nicht gesondert zu erfassen sei. Im Übrigen falle dieser wegen des Übergangs zur Gegenwartsbesteuerung überhaupt in die Bemessungsbase.

E. 4

4.1. Es ist unbestritten, dass beim Verkauf des Lagerhauses in B. am 22. Oktober 1999 ein Gewinn in der Höhe von Fr. 29'535'947.-- erzielt worden ist und auf die an der Erbengemeinschaft beteiligte Beschwerdeführerin ein Anteil von Fr. 4'922'657.-- entfällt (Urk. 8/4 [Rechtsseite] = Urk. 8/6). Dieser Gewinn setzt sich zusammen aus dem reinen Handelsgewinn in der Höhe von Fr. 4'722'657.-- und einer aufgelösten Rückstellung im Umfang von Fr. 200'000.-- (Urk. 1 S. 2).

4.2. Da sich die Kollektivgesellschaft C., in welche Aktiven und Passiven der Einzelfirma beziehungsweise des ungeteilten Nachlasses im Januar 2002 eingebracht worden sind, weiterhin im Liegenschaftshandel betätigt - auf weitere, teils bereits vollzogene und teils in Aussicht genommene Verkaufsgeschäfte wurde ausdrücklich hingewiesen (Urk. 1) - liegen, worin der Beschwerdeführerin grundsätzlich beigezogen werden kann, keine Sachverhalte vor, auf welche die in Art. 47 DBG geregelten Sonderveranlagungen zutreffen würden. Weder steht eine Beendigung der Steuerpflicht noch eine Zwischenveranlagung in Frage.

Immerhin beinhaltet der von den Steuerbehörden gemeldete Gewinn im Umfang von Fr. 200'000.-- aufgelöste Reserven, welche im Zeitpunkt ihrer Auflösung steuerlich als Einkommen erfasst werden, d.h. wenn die Vermögenswerte, auf denen stille Reserven ruhen, entweder veräussert oder aufgewertet werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 75 N 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 218 Abs. 3 DBG werden nach dem Wortlaut des Gesetzes sämtliche Realisationstatbestände

stiller Reserven als ausserordentliche Einkünfte besteuert, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit angefallen sind (nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 1999, 2A.200/1998, zit. in Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Â§ 278 N 5).

4.3.3.3. Im Weiteren hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung zum gewerbsmässigen Liegenschaftshandel erkannt, dass sämtliche Gewinne aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel, die in einer steuerlichen Bemessungsstufe erzielt wurden, sei dies infolge Zwischenveranlagung wegen Geschäftsaufgabe oder Beendigung der Steuerpflicht nach Art. 47 DBG oder infolge Übergangs auf die Gegenwartsbemessung, als ausserordentliches Einkommen zu qualifizieren und einer Sonderbesteuerung zu unterwerfen sind. Dabei hat das Bundesgericht ausgeführt, sämtliche Wertzuwachsgewinne, also auch die aus der Realisierung der stillen Reserven auf den als Handelobjekten dienenden Grundstücken, seien als ausserordentliche Gewinne zu besteuern. Die Ausscheidung einer Komponente "ordentlicher Betriebsgewinn" hat das Bundesgericht als illusorisch bezeichnet, zumal der Immobilienhandel durch Aperiodizität bei der Gewinnerzielung charakterisiert sei (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. Mai 2004, 2P.130/2003 bzw. 2A.237/2003, und in Sachen X. vom 22. Dezember 2004, 2A.543/2004).

4.3.3.4. Da der Kanton Zürich steuerrechtlich per 1. Januar 1999 zur jährlichen Gegenwartsbemessung überging, die Einkommen der Jahre 1997 und 1998 in die Bemessungsstufe fielen, in AHV-rechtlicher Hinsicht der Systemwechsel jedoch erst auf den 1. Januar 2001 vollzogen wurde, stellt sich in Übergangsrechtlicher Hinsicht die Frage, wie der im Jahre 1999 erfasste Gewinn zu behandeln ist.

4.3.3.5. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung der AHVV auf den 1. Januar 2001 richtet sich die Erhebung der Beiträge für Kalenderjahre vor dem Inkrafttreten dieser Änderung nach bisherigem Recht.

4.3.3.6. Gemäss Abs. 2 der Schlussbestimmungen der Änderung der AHVV vom 1. März 2000 wird auf Kapitalgewinnen nach Art. 17, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erzielt wurden und die einer Jahressteuer nach Art. 47 oder 218 Abs. 2 DBG unterliegen oder bei Veranlagung der direkten Bundessteuer nach Art. 41 DBG weder im ordentlichen noch im ausserordentlichen Verfahren erfasst werden können, ein Sonderbeitrag nach den bisherigen Artikeln 23 bis , 23 bis a und 23 ter erhoben.

4.3.3.7. In den Erläuterungen zur Änderung der AHVV auf den 1. Januar 2001 wird in Bezug auf die Übergangsbestimmungen ausgeführt, infolge des Übergangs auf die einjährige Gegenwartsbemessung per 1. Januar 2001 würden die Jahre 1999 und 2000 in eine Bemessungsstufe fallen (AHI 2000 S. 134). Die Erfassung der Kapitalgewinne, die während der Bemessungsstufe erzielt würden, sei bereits aufgrund der bisherigen Bestimmungen von Art. 23 bis - falls die Kapitalgewinne einer Jahressteuer nach Artikel 47 oder 218 DBG unterliegen - und Art. 23 bis a - wenn sie schon im Verfahren der einjährigen Gegenwartsbemessung veranlagt werden - sichergestellt. Dies werde in Absatz 2 der Übergangsbestimmungen ausdrücklich festgehalten. Demnach hat die Beschwerdegegnerin zu Recht den im Jahre 1999 erzielten und damit in eine Bemessungsstufe fallenden Liegenschaftengewinn gestützt auf Art. 23 bis a AHVV als Sonderbeitrag der AHV-Beitragspflicht unterstellt (vgl. auch Prozess Nr. AB.2005.00079 in Sachen G.; Urteil vom 29. Mai 2006).

4.4. In quantitativer Hinsicht ist die Beitragserhebung unbestritten und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Oktober 2005 erweist sich als korrekt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Trigema AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.